

Verdachtsprüfung und Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Im 2. Abschnitt des 3. Kapitels der StPO/DDR war geregelt, daß der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane alle ihnen bekanntwerdende Hinweise auf mögliche Straftaten gründlich zu überprüfen hatten, damit eine begründete Entscheidung über die Ein- oder Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen konnte. Dadurch sollte gesichert werden, daß kein Hinweis verlorengeliegt. Andererseits wurde vom Gesetzgeber ausgeschlossen, daß die zuständigen staatlichen Organe leichtfertig und unbegründet Ermittlungsverfahren einleiteten.

440

Im Regelfall war es so, daß die dem Untersuchungsorgan vorgelegten Informationen noch keine begründeten Entscheidungen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zuließen und deshalb vorher strafprozessual zulässige Prüfungshandlungen auf der Grundlage des § 95 (2) StPO/DDR durchgeführt werden mußten. Hierbei wurden überwiegend gute Ergebnisse erzielt. Auch konnten dadurch Wege der Offizialisierung von inoffiziell erarbeiteten Beweismitteln eröffnet werden. Es konnte unverzüglich auf akute, Strafverdacht nahelegende Ereignisse, Gefahren und Störungen reagiert werden. Frühzeitig wurde somit eine begründete Differenzierung möglich – über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder gegebenenfalls auch die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens, von Disziplinarverfahren etc. oder das Absehen von Zwangs- und Ordnungsmaßnahmen.

Prüfungsmaßnahmen des Untersuchungsorgans wurden vorher sehr gründlich mit den zuständigen operativen Dienststeinheiten abgeklärt, um z. B. zu verhindern, daß durch öffentlich bekannt werdende Befragungen Informationen an die Geheimdienstzentrale des Verdächtigten geraten und dadurch die gesamte operative Bearbeitung oder sogar Inoffizielle Mitarbeiter gefährdet werden. Andererseits sollten an Willkür grenzende leichtfertige Befragungen an Hand nur unzureichenden Verdachtsmaterials ausgeschlossen werden.

Ermittlungsverfahren wurden im MfS mit einer schriftlichen Verfügung des Leiters des jeweiligen Untersuchungsorgans eingeleitet. Für Außenstehende kann das zu dem Eindruck führen, dies sei der Beginn der Aufklärung eines Straftatverdachts, wie das der Regelfall bei der Kriminalpolizei gewesen ist. Tatsächlich kennzeichnete die *Einleitung eines Ermittlungsverfahrens* meist den Abschluß eines operativen Prozesses der Prüfung, Verdichtung und Vervollständigung von Ersthinweisen oder Merkmalen auf Straftaten, für deren Aufdeckung das MfS zuständig war.

Die Erarbeitung ausreichender Verdachtsgründe war eines der Ziele der Bearbeitung Operativer Vorgänge (wie bereits ausführlich im entsprechenden Beitrag in Band 1 behandelt). Das entsprach dem Auftrag des MfS, Straftaten gegen den Staat aufzuklären und zu unterbinden, Täter festzustellen und der Bestrafung zuzuführen.

Die zuständige operative Dienststeinheit in diesem Bearbeitungsprogramm zu der Einschätzung gelangt, daß die erarbeiteten Erkenntnisse für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichten, wurden die Dokumente (einschließlich eines Abschlußberichtes zu diesem Vorgang) der Hauptabteilung oder der Abteilung IX in der jeweiligen BV zur rechtlichen Prüfung und Einschätzung vorgelegt. Kamen diese zu dem Ergebnis, daß das

441

vorgelegte Material für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ausreichte, erhielt die operative Dienststeinheit eine schriftliche Einschätzung. Durch die operative Dienststeinheit wurde dann unter Zugrundelegung dieser Einschätzung dem zuständigen Vorgesetzten (bei einem vorgesehenen Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft) ein interner Haftbeschluß zur Bestätigung vorgelegt – im Ministerium dem Minister, in den Bezirksverwaltungen dem Leiter. Erst nach Genehmigung des Haftbeschlusses konnte der Leiter der Hauptabteilung IX bzw. der Leiter der Bezirksverwaltung dann die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens verfügen.

Daß geheimdienstliche und andere mit hoher Konspiration vorgetragene rechtswidrige Aktivitäten zunächst mit inoffiziellen Mitteln und Methoden aufgeklärt werden und der inoffiziell festgestellte Sachverhalt erst bei Vorliegen ausreichender Voraussetzungen Gegenstand eines offiziellen Strafverfahrens wird, entsprach und entspricht der Praxis der Abwehrtätigkeit in vielen Ländern, auch in der Bundesrepublik.

Es ist absurd daraus abzuleiten, es habe sich bei den Operativen Vorgängen des MfS um »Geheimermittlungsverfahren«⁹ gehandelt oder aber bei den Ermittlungsverfahren um die Fortsetzung eines Operativen Vorganges. Die beschriebene Praxis verhinderte vielmehr, daß rasch und leichtfertig offizielle Verdächtigungen ausgesprochen und damit Bürger belastet wurden. Das ist übrigens ein wesentlicher Grund für die geringe Anzahl von Verfahrenseinstellungen in durch das MfS geführten Ermittlungsverfahren. Von den nach dem »Beitritt« der DDR zur BRD von den Sonderstaatsanwaltschaften und anderen Polizei- und Justizorganen gegen ehemalige Bürger der DDR wegen angeblicher Regierungskriminalität eingeleiteten ca. 100.000 Ermittlungsverfahren mußten bis 2001 nach offiziellen Verlautbarungen weit über 90 Prozent eingestellt werden. Der Öffentlichkeit wird suggeriert, das liege an den begrenzten Möglichkeiten des Rechtsstaates. Tatsächlich konnten trotz bekannter extremer Rechtsauslegung und spezieller Regelungen für die neuen Bundesländer nicht die Verbrechen nachgewiesen werden, die sich mancher Fortsetzer des Kalten Krieges wünschte. Über die sozialen, finanziellen und psychischen Auswirkungen für die Betroffenen gelangt kaum ein Wort an die Öffentlichkeit – im Gegensatz zu den in der DDR rechtmäßig Verurteilten, die nach der »Wende« von der Bundesrepublik rehabilitiert und finanziell entschädigt wurden.